Regierungsvorlage

Verfassungsgesetz über eine Änderung der Landesverfassung

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landesverfassung, LGBl.Nr. 9/1999, in der Fassung LGBl.Nr. 33/2001, Nr. 14/2004, Nr. 43/2004, Nr. 34/2007, Nr. 52/2007, Nr. 16/2008, Nr. 22/2008, Nr. 34/2009, Nr. 2/2012, Nr. 51/2012, Nr. 60/2012, Nr. 86/2012, Nr. 89/2012, Nr. 14/2013, Nr. 30/2014, Nr. 39/2014, 44/2014 und Nr. 38/2015, wird wie folgt geändert:

- 1. Im Art. 31 Abs. 1 lit. c Z. 2 wird nach dem Wort "Mandates" die Wortfolge "aus dem Grund des Verlustes der Wählbarkeit nach der Wahl" eingefügt.
- 2. Die Überschrift des Art. 48 lautet:

"Artikel 48 Vorzeitiges Ende des Amtes"

- 3. Der Art. 48 Abs. 1 lautet:
 - "(1) Das Amt eines Mitgliedes der Landesregierung endet vorzeitig durch:
 - a) Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, mit dem
 - 1. das Wahlverfahren, welches zu seiner Wahl geführt hat, aufgehoben bzw. seine Wahl für nichtig erklärt wird,
 - 2. der Verlust seines Amtes ausgesprochen wird, insbesondere auch aus dem Grund des Verlustes der Wählbarkeit nach der Wahl,
 - b) Misstrauensvotum,
 - c) Tod oder
 - d) Verzicht."
- 4. Dem Art. 61 wird folgender Abs. 5 angefügt:
- "(5) Der Landtag kann gegen den Landesvolksanwalt beim Verfassungsgerichtshof Anklage wegen schuldhafter Gesetzesverletzung erheben."
- 5. Im Art. 68 Abs. 3 wird vor der Wortfolge "persönlich und fachlich geeignet" die Wortfolge "zum Landtag wählbar," eingefügt.
- 6. Im Art. 71 Abs. 3 entfällt die Wortfolge "durch ausdrückliche Entschließung" und wird nach dem Wort "entziehen" der Klammerausdruck "(Misstrauensvotum)" eingefügt; weiters entfällt der zweite Satz.

Beilage 86/2017 – Teil B: Bericht

Bericht

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

- 1.1. Mit dem vorliegenden Entwurf soll auf Ebene der Landesverfassung die B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 41/2016 berücksichtigt werden, mit der insbesondere die Bestimmungen über den Mandats- bzw. Amtsverlust von Abgeordneten und Regierungsmitgliedern verschärft wurden. (Auf die gleichzeitig zur Begutachtung versendeten Entwürfe eines Gesetzes zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und eines Gesetzes zur Änderung des Gemeindewahlgesetzes wird hingewiesen.)
- 1.2. Konkret sind folgende Änderungen vorgesehen:
- 1.2.1. Im Fall des Verlustes der Wählbarkeit soll auch den Mitgliedern der Landesregierung durch den Verfassungsgerichtshof das Amt aberkannt werden können (s. Art. 48 Abs. 1 lit. a Z. 2 bzw. Art. 141 Abs. 1 lit. f B-VG(neu)); ein vergleichbares Amts- bzw. Mandatsaberkennungsverfahren bestand bislang schon für Abgeordnete. Es erscheint sinnvoll, diese Möglichkeit auch für Regierungsmitglieder vorzusehen, schon weil die Wählbarkeit Voraussetzung für die Tätigkeit als Mitglied der Landesregierung ist. Darüber hinaus sollen die Gründe für das Ende des Amtes als Regierungsmitglied vervollständigt werden (s. die weiteren Änderungen im Art. 48 Abs. 1).
- 1.2.2. Weiters soll künftig die Möglichkeit bestehen, den Landesvolksanwalt bzw. die Landesvolksanwältin wie Mitglieder der Volksanwaltschaft des Bundes (s. Art. 148g Abs. 6 B-VG(neu)) wegen schuldhafter Gesetzesverletzung anzuklagen (s. Art. 61 Abs. 5 LV).
- 1.2.3. Zudem soll die Wählbarkeit zum Landtag Voraussetzung für die Tätigkeit als Rechnungshofdirektor bzw. Rechnungshofdirektorin sein (s. Art. 68 Abs. 3 LV); Vergleichbares ist für den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Rechnungshofes vorgesehen (s. Art. 122 Abs. 5 B-VG(neu)).
- 1.3. Im Zusammenhang mit diesen durch die B-VG-Novelle bedingten Änderungen sind folgende Änderungen geplant:
- 1.3.1. Es soll klargestellt werden, dass der Landtag im Fall des Verlustes der Wählbarkeit eines Abgeordneten die Möglichkeit hat, einen Antrag auf Mandatsverlust an den Verfassungsgerichtshof zu stellen (s. Art. 31 Abs. 1 lit. c Z. 2 LV).
- 1.3.2. Ein Misstrauensvotum soll künftig unmittelbar zum Ende des Amtes eines Mitgliedes der Landesregierung führen bzw. einen Rücktritt nicht mehr erforderlich machen (Art. 48 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 71 Abs. 3).

2. Kompetenzen:

Der vorliegende Entwurf stützt sich kompetenzrechtlich auf die Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG sowie auf Art. 99 Abs. 1 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Der vorliegende Entwurf hat keine finanziellen Auswirkungen.

4. EU-Recht:

Durch den vorliegenden Entwurf werden europarechtliche Regelungen nicht berührt.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der vorliegende Entwurf hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

6. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Da mit dem vorliegenden Entwurf die Landesverfassung geändert werden soll, muss das Gesetz als Verfassungsgesetz bezeichnet werden und mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (Art. 31 Abs. 1 lit. c Z. 2):

Es soll klargestellt werden, dass der Landtag im Fall des Verlustes der Wählbarkeit eines Abgeordneten die Möglichkeit haben soll, nach Art. 141 Abs. 1 lit. c B-VG einen Antrag auf Mandatsverlust an den Verfassungsgerichtshof zu stellen, so wie er bei Regierungsmitgliedern künftig einen Antrag auf Amtsverlust stellen kann (s. Art. 48 Abs. 1 lit. a Z. 2). In Anbetracht der in Abs. 2 normierten

Verpflichtung der Landeswahlbehörde ist davon auszugehen, dass er von dieser Möglichkeit praktisch nie Gebrauch machen wird müssen.

Zu Z. 2 (Überschrift von Art. 48):

Es wird berücksichtigt, dass in Art. 48 nunmehr alle Gründe für das vorzeitige Ende des Amtes und nicht nur der Amtsverzicht geregelt werden soll.

Zu Z. 3 (Art. 48 Abs. 1):

Mit der B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 41/2016 wurde u.a. auch für Mitglieder der Landesregierung ein Amtsaberkennungsverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof vorgesehen (Art. 141 Abs. 1 lit. f B-VG). Dem soll mit der vorliegenden Änderung Rechnung getragen werden. Da die Wählbarkeit Voraussetzung für das Amt als Mitglied der Landesregierung ist, soll ihr Verlust auch ein Ende des Amtes zur Folge haben. Dem kann auf unterschiedliche Art und Weise Rechnung getragen werden: entweder durch Verzicht des Regierungsmitgliedes, durch ein Misstrauensvotum des Landtages oder eben durch ein auf Antrag des Landtags einzuleitendes Amtsaberkennungsverfahren.

Der in Abs. 1 lit. a Z. 2 normierte Verlust des Amtes kann im Rahmen eines Verfahrens nach Art. 141 oder 142 B-VG erfolgen.

Zudem sollen mit dem vorliegenden Entwurf die Gründe für ein vorzeitiges Ende des Amtes in Anlehnung an Art. 31 Abs. 1 vervollständigt werden.

Die Anfechtung der Wahl in die Landesregierung nach Abs. 1 lit. a Z. 1, die schon bisher unmittelbar aufgrund von Art. 141 Abs. 1 lit. b B-VG möglich war, kann wegen jeder behaupteten Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens erfolgen. Sie hat den begründeten Antrag auf Nichtigerklärung des Wahlverfahrens oder eines bestimmten Teiles desselben zu enthalten, bedarf des Antrages eines Zehntels der Mitglieder des Landtages und ist binnen vier Wochen beim Verfassungsgerichtshof einzubringen (s. die §§ 67ff VfGG).

Das Misstrauensvotum des Landtags hatte bisher den obligatorischen Rücktritt der Landesregierung bzw. des betroffenen Mitglieds der Landesregierung zur Folge. Mit der nunmehrigen Regelung soll in Verbindung mit der Regelung des Art. 71 Abs. 3 vorgesehen werden, dass das Amt unmittelbar mit dem Misstrauensvotum des Landtags endet.

Zu Z. 4 (Art. 61):

Die Regelung entspricht der mit der B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 41/2016 für die Mitglieder der Volksanwaltschaft (des Bundes) getroffenen Regelung. Es wird damit von der in Art. 142 Abs. 2 lit. d B-VG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die im Hinblick auf den Landesrechnungshofdirektor bzw. die Landesrechnungshofdirektorin bereits ausgeschöpft wurde (s. Art. 68 Abs. 5 LV).

Zu Z. 5 (Art. 68):

Die Regelung entspricht der mit der B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 41/2016 für den Präsidenten des Rechnungshofes (des Bundes) getroffenen Regelung. Das Erfordernis der Wählbarkeit ist auch für den Landesvolksanwalt bzw. die Landesvolksanwältin in der Landesverfassung verankert (s. Art. 61 Abs. 3 erster Satz B-VG).

Zu Z. 6 (Art. 71):

Ein Misstrauensvotum soll künftig unmittelbar zum Ende des Amtes eines Mitgliedes der Landesregierung führen (s. Art. 48 Abs. 1 lit. d); ein (wenngleich obligatorischer) Rücktritt soll nicht mehr erforderlich sein.